



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
STADTPLANUNG UND
VERMESSUNG

BEBAUUNGSPLAN

„Vergnügungseinrichtungen Schwieberdinger Straße Nord“

Nr. 023/04

Textteil

29.01.2021

Anlage 2

Im Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe und Schrift nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

A.1 Geltungsbereich

A.1.1 Durch diese Satzung werden die nachfolgend aufgezählten planungsrechtlichen Grundlagen geändert bzw. ergänzt:

A.1.1.1 Bebauungspläne nach Bundesbaugesetz (BBauG) / Baugesetzbuch (BauGB)

planungsrechtliche Grundlage	„Name“ bzw. Bereich	Genehmigung	festgesetzte Art der baulichen Nutzung	neue Festsetzung Ziff.
Plan Nr. 20/15 in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	BP-Änderung im Gebiet der Gänsfußallee	26.03.1962	Industrieviertel nach Ortsbausatzung	A.2.1
Plan Nr. 20/20 in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	BP-Änderung Ecke Karl-Hüller-Str. u. Gänsfußallee	19.01.1961	Industrieviertel nach Ortsbausatzung	A.2.1

A.1.1.2 Pläne, die vor dem Inkrafttreten des BBauG erlassen wurden

planungsrechtliche Grundlage	„Name“ bzw. Bereich	Genehmigung	festgesetzte Art der baulichen Nutzung	neue Festsetzung Ziff.
Plan Nr. 18/18 in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	„Südl. der Schwieberdinger Straße u. der Schwieberdinger Str.“, Bezirk 18 Nr. 18	03.04.1952	Industrieviertel nach Ortsbausatzung;	A.2.1

planungsrechtliche Grundlage	„Name“ bzw. Bereich	Genehmigung	festgesetzte Art der baulichen Nutzung	neue Festsetzung Ziff.
			entlang der Schwieberdinger Straße: Wohnviertel nach Ortsbausatzung	A 2.2
Plan Nr. 18/37 in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	BP-Änderung u. – Erweiterung im Gebiet zw. Schwieberdinger Str. und Römerhügelweg	29.12.1955 <i>(unwirksam, siehe ggf. Plan Nr. 20/7)</i>	Industrieviertel nach Ortsbausatzung	A.2.1
Plan Nr. 19/14 in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	Stadtbauplan über das Gebiet westlich der Franzosenstraße	16.02.1927	Industrieviertel nach Ortsbausatzung	A.2.1
Plan Nr. 19/33 in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	BP-Änderung im Gebiet zwischen Gänsfußallee, Thuner-, Martin-Luther- und Schwieberdinger Straße	29.05.1952	Wohnviertel nach Ortsbausatzung	A.2.2
Plan Nr. 20/5 in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	Stadtbauplanänderung der Pfalzstraße	09.07.1948	Industrieviertel nach Ortsbausatzung	A.2.1
Plan Nr. 20/7 in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	BP im Gebiet zwischen Mörike- und Schwieberdinger Straße, mit West- und Schlieffenstraße u. Gebiet westlich der Eberhard-Ludwig-Kaserne	11.12.1951	Industrieviertel nach Ortsbausatzung	A.2.1
Plan Nr. 20/8 in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	BP-Änderung im Gebiet zwischen Mörikestraße, Gänsfußallee, Grönerstraße und Eberhard-Ludwig-Kaserne	18.02.1952	Industrieviertel nach Ortsbausatzung	A.2.1

planungsrechtliche Grundlage	„Name“ bzw. Bereich	Genehmigung	festgesetzte Art der baulichen Nutzung	neue Festsetzung Ziff.
Plan Nr. 20/11 in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	BP-Änderung der Pfalzstraße, jetzt Karl-Hüller-Straße	30.03.1953	Industrieviertel nach Ortsbausatzung	A.2.1
Plan Nr. 20/12 in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	BP-Änderung in Parz. 5556/2 u. 5554/1 Ecke Mörike- u. Schlieffenstraße	08.04.1954 <i>(unwirksam, siehe ggf. Plan Nr. 20/7)</i>	Industrieviertel nach Ortsbausatzung	A.2.1
Plan Nr. 20/13 in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	BP-Änderung im Gebiet zw. Mörike- u. Grönerstraße	13.06.1955 <i>(unwirksam, siehe ggf. Plan Nr. 20/8)</i>	Industrieviertel nach Ortsbausatzung	A.2.1
Plan Nr. 20/16 in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	BP-Änderung an der Nordostecke Schlieffen- u. Grönerstraße	12.04.1956	Industrieviertel nach Ortsbausatzung	A.2.1

A.2 Zulässigkeit von Vergnügungseinrichtungen

A.2.1 Zulässigkeit von Vergnügungseinrichtungen und Wettvermittlungsstellen in Gewerbegebieten (GE) bzw. Industrievierteln nach Ortsbausatzung

§ 1 (5), (6), (7), (9)
BauNVO

bzw. § 9 (2b) BauGB
(bei Unwirksamkeit der
Festsetzungen)

Folgende Arten von Vergnügungseinrichtungen sind **unzulässig**:

- Bordelle, bordellartige Betriebe, Wohnungsprostitution, Erotikshops und Gewerbebetriebe mit Handlungen sexuellen Charakters
- Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- u. Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, einschließlich Sex-Shops mit Videokabinen
- Spiel- und Automatenhallen
- Wettbüros sowie
- Swinger-Clubs

Es sind auch solche Wettvermittlungsstellen unzulässig, die keine Vergnügungseinrichtungen sind.

Ausnahme können Wettvermittlungsstellen zugelassen werden, wenn sie im Rahmen eines Einzelhandelsbetriebes als untergeordnete Nutzung ausgeübt werden und kein selbständiger, abgegrenzter Annahme-, Aufenthalts- und Auszahlungsbereich innerhalb des Einzelhandelsbetriebes besteht, so dass keine räumlich und funktional von der Hauptnutzung getrennte Einheit besteht.

Ausnahme zulässig sind Diskotheken und Tanzlokale, wenn sie in einem Abstand von mindestens 500 Metern zur nächsten Vergnügungseinrichtung sowie einem Mindestabstand von 300 Metern zu angrenzenden Wohngebieten angesiedelt werden.

A.2.2 Zulässigkeit von Vergnügungseinrichtungen in sonstigen Gebieten nach der Baunutzungsverordnung oder Ortsbausatzung und auf Flächen für Gemeinbedarf, Grünflächen, Bahnflächen und sonstigen Flächen

*§ 1 (5), (6) und (7)
BauNVO*

*bzw. § 9 (2b) BauGB
(bei Unwirksamkeit der
Festsetzungen)*

Vergnügungseinrichtungen sind **unzulässig**.

Es sind auch solche Wettvermittlungsstellen unzulässig, die keine Vergnügungseinrichtungen sind.

Ausnahmsweise können Wettvermittlungsstellen zugelassen werden, wenn sie im Rahmen eines Einzelhandelsbetriebes als untergeordnete Nutzung ausgeübt werden und kein selbständiger, abgegrenzter Annahme-, Aufenthalts- und Auszahlungsbereich innerhalb des Einzelhandelsbetriebes besteht, so dass keine räumlich und funktional von der Hauptnutzung getrennte Einheit besteht.

A.3 Definition Vergnügungseinrichtungen

Vergnügungseinrichtungen sind:

- Vergnügungsstätten im rechtlichen Sinn (siehe unten)
- Bordelle, bordellartige Betriebe, Wohnungsprostitution, Erotikshops und Gewerbebetriebe mit Handlungen sexuellen Charakters.

Unter *Vergnügungsstätten* sind gewerbliche Nutzungsarten zu verstehen, die sich in unterschiedlicher Ausprägung (wie Amüsierbetriebe, Diskotheken, Spielhallen) unter Ansprache (oder Ausnutzung) des Sexual-, Spiel- und/oder Geselligkeitstriebes einer bestimmten gewinnbringenden „Freizeit“-Unterhaltung widmen (Fickert/Fieseler, BauNVO Kommentar, 11. Aufl. 2008, § 4a Rdnr. 22).

Unter den städtebaulichen Begriffstypus „Vergnügungsstätte“ fallen trotz der Vielgestaltigkeit ihrer Erscheinungsformen und Bezeichnungen im Wesentlichen fünf Gruppen von (ganz) unterschiedlicher Vergnüungsweise, die sich als Unterarten des Begriffs „Vergnügungsstätten“ bezeichnen lassen:

- Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- u. Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, einschließlich Sex-Shops mit Videokabinen,
- Diskotheken,
- Spiel- und Automatenhallen,
- Wettbüros sowie
- Swinger-Clubs

(Fickert/Fieseler, BauNVO Kommentar, 11. Aufl. 2008, § 4a, Rdnr. 22.2).